

**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Verteiler:

- └ Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
Landkreise und kreisfreie Städte als Untere Abfallbehörde,
LUNG, Dez. 530 und 540

Per @-mail

Bearbeitet von: Weisz

Telefon: 0385 / 588-16406

E-Mail:
R.Weisz@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
581-02220-2021/005-006
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin 27.01.2023

Hinweise für Untersuchungen mineralischer Abfälle in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023

Ab dem 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Vorschriften für die Verwertung mineralischer Abfälle, die die bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzen.

Es handelt sich dabei um die sogenannte Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung), die mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 43/2021 vom 16. Juli 2021 bekannt gegeben wurde.

Mit der Umsetzung der darin enthaltenen Ersatzbaustoffverordnung verliert die LAGA-Mitteilung 20¹ zum 1. August 2023 ihre Gültigkeit. Das hat weitreichende Konsequenzen für künftige aber auch für laufenden Baumaßnahmen und betrifft in MV insbesondere die Stoffströme Recycling-Baustoff und Bodenmaterial.

Die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – EBV), legt bundesweit einheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Umgang mit mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffen) fest.

Es werden Regelungen zu den folgenden mineralischen Abfällen/ Ersatzbaustoffen (§ 2 Nrn. 18 bis 33 EBV) in verschiedenen Gütequalitäten (Materialklassen 0 bis 3) getroffen:

- Recycling-Baustoffe (RC)
- Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) (jeweils ohne oder mit mineralischen Fremdbestandteilen (<10 Volumen-% und < 50 Volumen-% -> hier mit dem Zusatz „F“ versehen)

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln 2004, Technische Regeln Boden, 2005

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

- Gleisschotter (GS)
- Ziegelmaterial (ZM)
- Schlacken und Aschen (HOS, SWS, GKOS, SKA, SFA, BFA, HMVA)
- Hütten- und Gießereirestsande (HS, GRS)
- Kupferhüttenmaterial (CUM)
- Schmelzkammergranulat (aus Schmelzfeuerung von Steinkohle -> SKG)

Die geläufigen Einbauklassen 0, 1 und 2 der LAGA M 20 (geregelt über die Zuordnungswerte Z0, Z1 und Z2) werden durch die Materialklassen der in der Ersatzbaustoffverordnung bezeichneten mineralischen Ersatzbaustoffe (z. B. RC-1, BM-0, BM-F1 etc.) ersetzt (Klassifizierung nach § 11 EBV bzw. für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut nach § 16 EBV). Neben den Materialwerten zur Ermittlung der Materialklassen werden für die verschiedenen Ersatzbaustoffe auch die für deren Verwertung zulässigen Einbauweisen (in Anlehnung an die Einbauweisen im Straßenbau (siehe Anlage 2 EBV) sowie spezifische Bauweisen der Deutschen Bahn (siehe Anlage 3 EBV) dargestellt.

Da der Parameterumfang und die Elutionsverfahren vom bisherigen Verfahren auf Grundlage der LAGA-M 20 abweichen, ist eine Übertragbarkeit vorhandener Deklarationen mineralischer Abfälle auf die Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung nur bedingt per Konvention bzw. nur für Feststoffparameter möglich.

Bei der Ermittlung der Materialwerte zur Einstufung der Ersatzbaustoffe in die jeweilige Materialklasse sind zur Eluatherstellung (§ 9 Abs. 1 EBV) zwei Verfahren zugelassen (ausführlicher Säulenversuch oder Säulenkurztest nach DIN 19528 oder der Schüttelversuch nach DIN 19529).

Das bisher genutzte Elutionsverfahren (mit dem Wasser : Feststoff-Verhältnis 10 : 1) ist für die Anwendung innerhalb der Ersatzbaustoffverordnung nicht mehr gültig (ebenso wenig in der novellierten Bundesbodenschutzverordnung).

Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle sollte daher schon jetzt durch den Entsorger baumaßnahmenbezogen geprüft werden, inwieweit sich aus den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung Konsequenzen für das zukünftig geltende Untersuchungsprozedere ergeben, die dann ggf. Nach- bzw. Doppeluntersuchungen erforderlich machen.

Da die Entsorgungswege im Vorfeld einer Baumaßnahme aber meist nicht bekannt sind, wird folgendes Vorgehen zur Untersuchung der ausgebauten mineralischen Abfälle empfohlen:

Nachuntersuchungen bei laufenden Baumaßnahmen, bei denen Einstufungen der mineralischen Abfälle bzw. Deklarationen bereits vorhanden sind, deren Entsorgung aber nicht vor dem 1. August 2023 abgeschlossen ist

Doppeluntersuchungen bei neuen Maßnahmen, deren Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind und bei denen noch Einfluss auf durchzuführende Untersuchungen genommen werden kann (z. B. Ausschreibung Baugrunduntersuchungen).

Durchführung der Nachuntersuchung:

- vorhandene Feststoffwerte werden genutzt und um die fehlenden Parameter nach EBV ergänzt (Nachuntersuchung)
Feststoffwerte gelten überwiegend für Boden- und Recyclingmaterial (bei RC: Überwachungswerte nach Anlage 4, Tabelle 2.2 EBV).
- Eluatuntersuchungen erfolgen nach einem der in der EBV vorgeschriebenen Elutionsverfahrens (in Ergänzung bereits vorhandener Eluatwerte mit dem W/F-Verhältnis 10:1)

Durchführung der Doppeluntersuchung:

- Feststoffuntersuchungen erfolgen im Umfang der bisherigen Vorgaben nach LAGA-M 20 und denen der EBV.
- Eluatuntersuchungen erfolgen anhand zwei verschiedener Eluatherstellungen (W/F 10:1 laut LAGA-M 20 und Säulenkurztest oder Schüttelversuch mit W/F 2:1), so dass für jeden Untersuchungsparameter zwei Analysenergebnisse vorliegen.

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen und in Verkehr bringen, müssen ab dem 1. August 2023 die Einhaltung von Anforderungen an die Gütesicherung ihres Outputs einmalig (mit dem Eignungsnachweis² nach § 5 EBV) und anschließend wiederholend mit der Eigen- und Fremdüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle nach § 6 EBV sowie Fremdüberwachung nach § 7 EBV) nachweisen.

Daher wird den Anlagenbetreibern empfohlen, den geforderten Eignungsnachweis schon vor dem 1. August 2023 erstellen lassen.

Für Betreiber mobiler – nicht BlmSchG-genehmigungsbedürftiger Aufbereitungsanlagen verlangt die EBV zusätzlich, bei jedem Wechsel der Baumaßnahme, also dem Versetzen der mobilen Anlage an einen anderen Einsatzort mit anderen Abfällen, die Aktualisierung des Eignungsnachweises (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 EBV). Zudem besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Behörde (§ 5 Abs. 6 EBV).

Für Betreiber von Aufbereitungsanlagen oder Zwischenlager, die mineralische Abfälle behandeln um Recyclingbaustoffe herzustellen empfiehlt es sich weiterhin, schon vor dem 1.08.2023, ihren Output einschließlich Bodenmaterial (und Baggergut) zusätzlich nach der Ersatzbaustoffverordnung einzustufen.

Das kann insbesondere folgendes beinhalten:

- Probenahme und Probenaufbereitung analog zu § 8 EBV,
- Analyse der Proben ggf. analog zu § 9 EBV
- Bewertung der Untersuchungsergebnisse analog § 10 EBV,
- Klassifizierung mineralischer Abfälle analog § 11 EBV bzw.
- Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut analog § 16 EBV, deren Bewertung der Untersuchungsergebnisse analog § 15 EBV

Die hier vorgeschlagenen Verfahrensweisen geben Anregung zum Umgang mit Vorgaben der EBV in der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten am 1. August 2023. Damit soll versucht werden, Entsorgungsabläufe regelungskonform nach den noch geltenden Vorgaben und denen nach Ersatzbaustoffverordnung zu gewährleisten.

Gleichzeitig dient das Vorgehen der Sammlung von Erfahrungen im Umgang mit den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Im Auftrag

gez.

Weisz

² Der Eignungsnachweis ist spätestens bis zum 1. Dezember 2023 zu erbringen (§ 27 Abs. 1 EBV).